

Ottendorfer Zeitung.

Lokalzeitung

für die Ortschaften Ottendorf-Otrilla mit Moritzdorf und Umgegend.

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend abends. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark. Durch die Post bezogen 1,20 Mark.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie der abwechselnd erscheinenden Beilagen „Handel und Wandel“, „Feld und Garten“, „Spiel und Sport“ und „Deutsche Mode“.

Annahme von Inseraten bis vormittag 10 Uhr. Inserate werden mit 10 Pf. für die Spaltzeile berechnet. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Druck und Verlag von Hermann Kühle in Groß-Otrilla.

für die Redaktion verantwortlich Hermann Kühle in Groß-Otrilla.

Br. 122.

Mittwoch, den 11. Oktober 1905.

4. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Das Unternehmerverzeichnis nebst Heberolle der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft liegt vom

10. bis 15. dieses Monats

im Gemeindeamt hier während der Dienststunden zur Einsicht aus. Einsprüche dagegen sind bis zum 8. November dieses Jahres an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Dresden-Altsadt, Wienerplatz 1, II zu richten. Ottendorf-Moritzdorf, am 9. Oktober 1905.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Schöffen- und Geschworenenurliste betr.

Vom 8. Oktober d. J. ab liegt bei Unterzeichneten die hiesige Schöffen- und Geschworenenurliste des laufenden Jahres eine Woche lang im Gemeindeamt, während der Expeditionszeit zu Jedermanns Einsicht aus. Vom Zeitpunkt der Auslegung an und bis zum Ablauf der Auslegungsfrist können gegen die Richtigkeit oder Vorständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einsprüche erhoben werden. Zugleich wird auf die unten wörtlich beigegebenen Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des R. S. Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Ottendorf-Moritzdorf, am 6. Oktober 1905.

Der Gemeindevorstand.

Anlage A.

Zu § 1, 3.
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Vertikales und Sächsisches.

Ottendorf-Otrilla, 10. Oktober 1905.

Wegen des demnächst beginnenden Konfirmationsunterrichts werden Eltern oder Väter der Konfirmanden darauf aufmerksam gemacht, daß beim Beginn des Vorbereitungsunterrichts die Taufbescheinigung oder eine mit der Taufbescheinigung versehen Geburtsurkunde dem betreffenden Geistlichen einzubringen ist; bezuglich wird denjenigen, die etwa nicht im Besitze einer Taufbescheinigung sind, empfohlen, sich baldigst eine derartige Urkunde von der betreffenden Kirche ausstellen zu lassen. Ungetaufte Kinder werden zur Konfirmation nicht zugelassen.

Am 10. und 11. d. M. werden die Diensträume der Rgl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt von der Ritterstraße 14 in das künftige Dienstgebäude Große Meißner Straße Nr. 15 verlegt. An beiden Tagen können deshalb nur dringliche Sachen erledigt werden. Der Geschäftsverkehr wird in den alten Räumen Mittwoch, den 11. Oktober mittags geschlossen und in dem künftigen Dienstgebäude Große Meißner Straße Nr. 15 Donnerstag, den 12. Oktober eröffnet.

Dresden. Am 1. d. M. früh gegen 4 Uhr ist ein Glasergeselle in Wölfnitz auf dem sogenannten Leichenwege von drei Unbekannten angefallen und beraubt worden. Der Angefallene, welcher angetrunken war, vermög keine näheren Angaben über die Täter zu machen.

Am Montag früh in der fünften Stunde haben vier junge 17-20 jährige Arbeitsburschen einen hiesigen Arbeiter, mit dem sie gezecht hatten, beim Ueberqueren des Mannplatzes überfallen und ihm die gesamte Bauschaft geraubt und diese dann unter sich verteilt. Die Täter wurden verhaftet.

In der nunmehr stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der Dünker-Export-Gesellschaft Dresden wurde der neue Vertrag mit der Stadtgemeinde Dresden (bis 1915) einstimmig genehmigt. Ein ganz besonders ins Gewicht fallende Bestimmung enthält der neue Vertrag im § 6, wonach der Rat zusichert, zuständigen Orts zu bekräftigen, daß der Gesellschaft bis zur Durchführung der Schwemmanalstation in Dresden der Einlaß flüssiger Fäkalien in die Erde gestattet bleibe. Würde jedoch die Erlaubnis zu dem Einlaß zurückgezogen, so hat die Gesellschaft das Recht den Vertrag mit 14tägiger Frist zu kündigen.

Im Hause Nr. 10 auf dem Mollkeplatz versuchte ein Dienstmädchen durch Einatmen von Leuchtgas sich zu töten. Nachdem es zehn Minuten das Gas geatmet hatte, kamen Leute hinzu. Man überführte das Mädchen im Unfallwagen nach dem Friedrichshäuser Krankenhaus.

Dresden. Im Prozeß Behlmeier, über den und dessen Begleitererscheinungen konnte gestern Nachmittag kurz vor 4 Uhr das Urteil gefällt werden. Es lautete: Der frühere Versicherungsdirektor Behlmeier wird wegen Untreue zu einem Jahr acht Monaten Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe, eventuell weiteren 200 Tagen Gefängnis, und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Fünf Monate gelten als verbüßt. So ist die fünfte Strafkammer hiesigen Rgl. Landgericht also nicht zu einer Freisprechung Behlmeiers gelangt. Der Staatsanwalt hielt die Anklage bis auf einen Fall in vollen Umfange aufrecht während der Verteiliger des Angeklagten in seinen Ausführungen auf Freisprechung plädierte, da in keinem Falle ein Schuldbeweis erbracht sei.

Niedersteina. Ein hier vorgelommener Vergiftungsfall ist noch ohne ernstere Folgen verlaufen. Der Fabrikarbeiter Anton Röppler

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, vor Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch für das Geschworenamt Anwendung.

Gesetz

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zc enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerium;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

hatte mit seiner Frau Karloffeln ausgehakt und weil durch den Regen die Kleider durchnäßt, diese zum Trocknen an den Ofen gehängt. Ein Rock und ein Tuch, welches in der Farbe Bouffante enthielten, waren abgetropft und diese Tropfen fielen in einen darunter stehenden Wasserbehälter, aus welchem der Prästafsee gekocht wurde. Nach dem Genuß des Kaffees stellte sich schon bei R. und seiner Frau sowie bei seinen drei Kindern Ohnmacht ein, in der Stube liegend, wurden dieselben aufgefunden. Durch sofort herbeigerufene ärztliche Hilfe konnten die Personen zum Erbrechen gebracht werden, sodah glücklicherweise ernstere Folgen nicht zu befürchten sind.

Arnsdorf. Beim Umsteigen seinen Transporteur entwichen ist am Sonnabend vormittag auf hiesigem Bahnhof ein aus Weckersbach gebürtiger und vom Schöffengericht in Pirna wegen Diebstahls zu 3 Monaten 3 Wochen Gefängnis verurteilter 17jähriger Barbierlehrling. Der Sträfling sollte zur Verbüßung seiner Strafe nach dem Landesgefängnis Baugen überführt werden. Er konnte sich jedoch der goldenen Freiheit nicht lange erfreuen. Der sofort telephonisch benachrichtigten Ortspolizei gelang es, den Entsprungenen wieder einzufangen. Und so konnte er, allerdings mit einigen Stunden Verspätung seinem sichereren Ziele zugeführt werden.

Schwepnitz. Zu dem Befinden des schwer verunglückten Telegraphenarbeiters Polsters wird mitgeteilt, daß derselbe in der Besserung begriffen ist und voraussichtlich in 14 Tagen das Krankenhaus zu Königbrück als gesund wird verlassen können.

Baugen. Achtung! ff. prima Masthämmerfleisch das Pf. 65 Pf., zweite 70 Pf. so kündigte ein Fleischer aus Jittau sein Kommen nach Baugen auf den Wochenmarkt an. Daß die Annonce gezogen, konnte man am Sonn-

abend erfahren. Schon von früh an war die Fleischerbude umlagert und bereits in der 9. Stunde mußte das Geschäft wieder geschlossen werden, da die mitgebrachten zwanzig Hammel bis auf den letzten Knochen verkauft waren.

Weinböbla. Herr Landtagsabgeordneter Kubelt (Blauenscher Grund) wurde vom Gemeinderat zu Weinböbla ermächtigt, für die Weiterführung der elektrischen Straßenbahn Dresden-Röhschenbroda bis Weinböbla einzutreten. Auch sollen der Stadtrat zu Reichen und der Gemeinderat zu Niederau und Coswig zum Anschluß aufgefordert werden, um die Weiterführung dieser elektrischen Bahn bis Reichen zu erlangen.

Leipzig. Mit großer Freiheit hatte am 30. vorigen Monats der 19jährige Hündlungsgehilfe Hans Hermann Röder sich zum Schaden der Firma Schuster und Wilhelm in Görlitz bei der Kommunalständischen Bank für die preussische Oberlausitz die Summe von 6000 M erschwindelt und war dann mit dem Gelde flüchtig geworden. Jetzt ist es der hiesigen Kriminalpolizei gelungen, ihn in einem hiesigen Hotel zu verhaften, wo er sich unter falschen Namen einlogiert hatte, und den großen Herrn spielte.

Glauchau. Zwei Menschen verbrannt? Bei einem am Sonntag Abend gegen 10 Uhr in Weidendorf bei Glauchau stattgefundenen Getreidefeimenbrand sind anscheinend zwei Menschen mit verbrannt, indem man am Montag früh bei den Aufräumungsarbeiten eine schadenartige Masse entdeckte, die als Ueberreste menschlicher Körper erschien. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in der Feime zwei Vetter genächtigt und das Feuer verahrslost haben, dabei aber elendiglich umgekommen sind.